

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher: Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 221.

Mittwoch, 23. September 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Anzeigebogens bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Anzeigenspalten 43 mm breite Anzeigenspalten 18 Pfg. (Wohlfahrt 12 Pfg.) Beirathgeber und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Fotodruck und Verlag von Ringer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goltzstraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Söhnel in Riesa.

In Hohenheim-Grünthal, in Niederselb (Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt), in Niederwürschitz (Amtshauptmannschaft Stolberg) und auf dem Schlaichtviehhofe Dresden ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Dresden, den 22. September 1914.

Ministerium des Innern.

1025 o II V 5424

Nachdem das Königl. stellvertretende Generalkommando XII. (I. R. G. Armeekorps) das Kriegsviehgeschäft angeordnet hat, werden

1. alle Militärpflichtigen der Jahrgänge (Geburtsjahr) 1894 und 1893 die beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft oder auch außerhalb dieser Geschäfte auf ein oder mehrere Jahre zurückgestellt worden sind,
2. alle Militärpflichtigen des Jahrganges (Geburtsjahr) 1892 und älterer Jahrgänge, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist,
3. alle Militärpflichtigen, die beim diesjährigen Oberjahrgeschäft gefehlt haben,
4. diejenigen Militärpflichtigen der Jahrgänge 1894 und 1893, die sich bei einem Truppen- oder Marine- oder Marine- oder mehrjährigen freiwilligen Dienst gemeldet haben, sich im Besitze eines Annahmescheines befinden, der aber infolge der Mobilmachung seine Gültigkeit verloren hat,
5. alle mit Berechtigungsscheinen zum einjährig-freiwilligen Dienst versehenen Militärpflichtigen, die nach Ausweis des Berechtigungsscheines zurückgestellt worden sind und sich noch nicht zur Stammtafel gemeldet haben,

aufgefordert, sich unter Abgabe ihrer Militärpapiere (Musterungsausweis, Lösungsschein, Annahmeschein, Verordnungscheine) bis spätestens

Sonnabend, den 26. September 1914

bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Rekrutierungsstammtafel anzumelden.

Ausgenommen von der Meldung sind diejenigen Militärpflichtigen, die nach der Mobilmachung als Kriegsfreiwillige von einem Gefahrruppenteile angenommen und vorläufig beurlaubt worden sind.

Die Rekrutierungsstammtafeln sind am 26. September 1914 anher einzureichen.

Der Zivilvorsitzende der Königl. Ersatz-Kommission des Aushebungsbereichs Großenhain.

1504 o D.

Mit Rücksicht darauf, daß in zwei an den hiesigen Bezirk angrenzenden preussischen Kreisen, sowie in der Gemeinde Sellitz bei Zeitz, Amtshauptmannschaft Meißen, und in der Gemeinde Wachsen der Amtshauptmannschaft Dresden-N. die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird wegen der dem Viehbestande der Landwirte im höchsten Maße drohenden Gefahr nochmals eindringlich auf die genaue Befolgung der einschlägigen Schutzmaßnahmen hingewiesen, die in § 45 der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehschutzgesetz vom 7. April 1912 angeführt sind.

Hierzu sind für alles von außerhalb Sachsen eingeführte Kleinvieh (Schweine) Zeugnisse beizubringen. Weiter ist innerhalb 12 Stunden nach Einhalten der Tiere der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, die dann sofort die Tiere unter polizeiliche Beobachtung zu stellen und den Königl. Bezirksveterinär zwecks Untersuchung nach zehntägiger Quarantäne zu benachrichtigen hat.

Die Kosten für die Untersuchung sind unmittelbar an die Staatskasse (Güterkassen der Königl. Eisenbahnstationen) zu bezahlen und die gelösten Wertmarken dem Königl. Bezirksveterinär dann vorzulegen.

Die Ortspolizeibehörden und die Sanitätsämter werden angewiesen, die Durchführung dieser Bestimmungen genau zu überwachen.

Großenhain, am 22. September 1914.

1761 o E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Am 24., 25. u. 26. September d. J. wird auf dem Schießplatz Gohrisch von 8 Uhr vorm. bis 1 Uhr mittags scharf mit Geschossen geschossen.

Die Sperrung dieses Schießplatzes und seines Gefahrenbereiches wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß er $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist.

Bei Schießen auf dem Schießplatz Gohrisch ist die Mühlberger Straße gesperrt. Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unpassierbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 24. Mai 1914, Nr. 370 f D, abgedruckt in Nr. 95 des Rieser Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 366, 10 bez. 368, 9 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 23. September 1914.

921 d D. Königl. Amtshauptmannschaft.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 23. September 1914.

• Von der Postverwaltung angeordnete Nachforschungen nach dem Verbleib von Feldposten aus dem vorigen Monat haben dazu geführt, daß auf einem Bahnhof in Leipzig ein Eisenbahnwagen mit einer großen Zahl von Briefkästen aufgefunden worden ist. Der Wagen war von Andernach über Bittlich, Namur, Marlenbourg für die dritte Armee abgefahren, aber infolge eines nicht aufgefundenen Versagens nicht nach dem Bestimmungs-ort gelangt oder nicht ausgeladen, sondern nach Leipzig zurückbefördert worden. Die Kästen enthielten Briefsendungen von den letzten Tagen des August aus allen Gegenden

von Deutschland für die verschiedenen Truppenteile der dritten Armee. Die Sendungen sind sofort wieder nach dem Felde abgehandelt worden.

• Ueber die von der Abteilung für Mobilien- (Fahrnis-) Versicherung bei der Königl. Landes-Brandversicherungsanstalt in Dresden eingerichtete Kriegsversicherung, deren Bedingungen wir bereits in gestriger Nummer mitgeteilt haben, sei noch folgendes mitgeteilt: Der Anteilsschein kostet 10 M. Es können für einen Kriegsteilnehmer bis zu 20 Anteilsscheine gelöst werden. Die Versicherungsbeiträge der den Krieg überlebenden Kriegsteilnehmer werden auf die Anteilsscheine der im Kriege gestorbenen gleichmäßig ohne jeden Abzug verteilt. Welcher Betrag auf den Anteilsschein eines verstorbenen Kriegsteilnehmers entfallen wird, hängt von den größeren oder geringeren Verlusten an Menschenleben und von dem Um-

fange der Beteiligung an der Kriegsversicherung ab. Nach den Verlustergebnissen des 1870er Krieges würde ungefähr der 20fache Betrag in Frage kommen. Wenn dieser wohl auch kaum erreicht werden wird, so wird die Kriegsversicherung für die Hinterlassenen der Gefallenen, zu denen auch die Vermählten gerechnet werden, doch immerhin in der Not der ersten Zeit eine beachtenswerte Beihilfe sein können. Darum sollten besonders Frauen ihre Männer, Eltern ihre für unterstehenden Söhne versichern. Aber auch den Arbeitgebern bietet sich damit eine Gelegenheit, durch Abgabe von Anteilsscheinen ihre Sorge für die Hinterbliebenen ihrer als Kriegsteilnehmer sterbenden Arbeiter zu betätigen. — Besondere Vorteile bietet es, die Versicherung noch in diesem Monat zu beantragen. Die Kriegsversicherung ist lediglich eine gemeinnützige Einrichtung im Interesse der minderbemittelten Volksteile. Daher trägt die Landesbrandversicherungs-

Wir bringen hiermit nachstehend die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern zu Dresden vom 12. September 1914 zum Abdruck, deren Bestimmungen streng zu beachten sind.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. September 1914.

615.

Erleichterung des Verkehrs mit Kleinvieh betreffend.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit Kleinvieh, namentlich zu Schlachtzwecken, wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 10. und 25. Juni 1914 (Dresdner Journal und Leipziger Zeitung Nr. 133 und 145) bestimmt, daß von den schon früher in Kraft gebliebenen verschärften Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche nur noch die Vorschriften des § 45 unter a Absatz 1, 3 und 4 (Ursprungszeugnisse) sowie unter o (10 tägige polizeiliche Beobachtung) der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 zum Viehschutzgesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56) für den Handel und Verkehr mit Rindern (einschließlich der Kühe), Schafen und Schweinen, soweit die Tiere nicht zur alsbaldigen Schlachtung (§ 45 unter 1 a. o. D.) bestimmt sind, weiter in Geltung bleiben und sich erstrecken auf die Herkünfte aus

1. dem Königreich Preußen,
2. dem Königreich Bayern,
3. dem Großherzogtum Hessen,
4. dem Fürstentum Sachsen und dem Freistaat Sachsen,
5. dem Herzogtum Braunschweig und
6. dem Herzogtum Anhalt.

Von der in § 45 unter o Absatz 2 vorgeschriebenen bezirksärztlichen Untersuchung des zur Schlachtung eingeführten Kleinviehs wird bis auf weiteres entbunden.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ueber Einzelheiten der hiernach geltenden Vorschriften geben die Ortspolizeibehörden und die Bezirksveterinäre Auskunft.

Dresden, am 12. September 1914.

Ministerium des Innern.

Freitag, den 25. und Sonnabend, den 26. September 1914 finden bei uns wegen Reinigung der Geschäftsräume nur unausschlebbare Sachen ihre Erledigung.

Die Sparkasse bleibt jedoch während der üblichen Raststunden geöffnet. Im Königl. Standesamt werden an beiden Tagen Anzeigen über Totgeburten und Sterbefälle vormittags von 8 bis 9 Uhr angenommen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. September 1914.

Die Ehefrauen oder sonstigen Angehörigen von zum Heere einberufenen Reservisten, Ersatzreservisten, Landwehrlisten und Landsturmpflichtigen werden hiermit aufgefordert, sich wegen Inanspruchnahme der Staats- und Gemeindeeinkommensteuer auf die Zeit der Einberufung zum Militär umgehend und spätestens bis zum 1. Oktober dieses Jahres im Gemeindeamte, Zimmer Nr. 4, unter Vorlegung der Staats- und Gemeindeeinkommensteuerzettel zu melden.

Weiter erhalten diejenigen Wehrpflichtigen, die zur Zeit noch nicht einberufen worden sind, Aufforderung, sich vor ihrem Eintreffen zum Heere im hiesigen Gemeindeamte ebenfalls melden zu lassen.

Gröba, am 23. September 1914.

Der Gemeindevorstand.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume des Gemeindeamts Gröba bleiben Freitag, den 25. September 1914

die Geschäftsräume im I. Obergeschoß (Standesamt und Bankiro) und die Geschäftsräume im Erdgeschoß geschlossen.

Beurkundungen von Geburts- und Sterbefällen werden an beiden Tagen vormittags von 8—1 Uhr entgegengenommen.

Gröba, am 21. September 1914.

Der Gemeindevorstand.

Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain wird der Kommunikationsweg von Rüderau nach Zeitzheim wegen Ausbringung von Massenschutt vom 25. September 1914 bis mit 1. Oktober 1914 für den Fahrverkehr gesperrt und dieser inzwischen über Sobersien oder Ziegenitz Zeitzheim überwiefen.

Das unbefugte Befahren des gesperrten Weges wird nach § 366¹⁰ des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Rüderau, den 23. September 1914.

Der Gemeindevorstand.